



AFQS
FSKV

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE DES QUILLEURS SPORTIFS
FREIBURGER SPORTKEGLER-VERBAND

STATUTEN FSKV

AUSGABE 2008

Statuten

I. Name und Sitz

- 1.1. Der 1943 gegründete Freiburger Sportkegler-Verband (FSKV) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten.

II. Zweck

- 2.1. Der FSKV hat zum Ziel:

- a) Kegeln als Sport
- b) Kegeln als Freizeitträger
- c) Kegeln als Wettkampf

aufrecht zu erhalten und zu verbreiten.

- 2.2. Zu diesem Zweck findet nach Bedarf ein Keglerkurs für Nichtmitglieder, Junioren, Anfänger und FSKV-Mitglieder statt. Für die Durchführung dieses Kurses sind die Trainingsleiter zuständig. Hier gelten zudem die Vorschriften des SSKV für Trainingsleiter.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Der FSKV ist Mitglied des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes (SSKV), des Westschweizer Sportkegler-Verbandes, sowie des Freiburgischen Verbandes für Sport (FVS) und anerkennt deren Statuten und Reglemente. Ein allfälliger Beitritt zu einem andern Verband ist durch die GV zu genehmigen.
- 3.2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 16. November und endet am 15. November.
- 3.3. Der FSKV besteht aus Klub-, Einzel- und Doppelmitgliedern (andere Muttersektion als 25).
- 3.4. Der FSKV kann Kegelbahnanlagen, oder Teile davon, erwerben oder erstellen lassen. Für den Betrieb und den Unterhalt einer solchen Anlage wird ein spezielles Reglement erstellt.

IV. Mitglieder

- 4.1. Jede Person kann Mitglied des FSKV werden.
- 4.2. Die Mitglieder wahren die Interessen des FSKV, unterstützen den Kantonalvorstand, sowie die übrigen Organe in ihrer Arbeit, und haben sich deren Weisungen zu fügen. Sie können für schweizerische, westschweizerische oder kantonale Anlässe zur Mitarbeit aufgefordert werden. Sie haben sich für die Förderung des Verbandes und namentlich für die Werbung von Neumitgliedern einzusetzen.
- 4.3. Mitglieder, welche während 20 Jahren dem FSKV angehören, erhalten von ihrem Verband das Ehrenabzeichen als kantonaler Veteran. Sie verbleiben aber weiterhin beitragspflichtig.
- 4.4. Mitglieder, welche während 25 Jahren dem FSKV angehören, haben Anspruch auf das schweizerische Veteranenabzeichen. Sie verbleiben aber weiterhin beitragspflichtig.

- 4.5. Mitglieder, welche sich um den Verband im Besonderen, oder für den Kegelsport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der GV auf Vorschlag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.
- 4.6. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, in welchem auch das Abonnement für die Keglerzeitung und die Abgabe an die Zentralkasse enthalten sind. Dabei muss immer mindestens ein Betrag von Fr. 10.- in der Verbandskasse verbleiben. Die Einzelmitglieder, welche nicht der Seniorenvereinigung angehören und die Doppelmitglieder bezahlen Fr. 10.- mehr als die Klubmitglieder.
- 4.7. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt
 - b) Infolge Ablebens
 - c) Durch Ausschluss
- 4.8. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Kantonalvorstandes infolge von Verfehlungen erfolgen, z. B. absichtliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder andere Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des FSKV schädigen. Der Angeschuldigte hat die Möglichkeit, sich vor dem Kantonalvorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss muss dem Angeschuldigten schriftlich mitgeteilt werden und gilt nur für die Sektion 25. Der Angeschuldigte kann einen Rekurs zuhanden der GV einreichen.

V. Wettkämpfe

- 5.1. Zur Pflege und Förderung des Amateurkegelsportes, der Kameradschaft und der freundschaftlichen Beziehungen unter den Verbandsmitgliedern finden nachstehende Wettkampfveranstaltungen statt:
- a) Von den Klubs, der Seniorenvereinigung und der Sektion 25 durchgeführte offene SSKV-Meisterschaften
 - b) Kantonaler Einzelcup
 - c) Weihnachtscup

VI. Organe

- 6.1. Als Organe des FSKV gelten:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der erweiterte Kantonalvorstand
 - c) Der Kantonalvorstand
 - d) Die Sportkommission
 - e) Die Rechnungsrevisoren

VII. Generalversammlung

7.1. Die GV wird alljährlich durch Publikation in der Sportkeglerzeitung auf Ende November oder anfangs Dezember einberufen. Sie findet in jedem Fall vor dem kantonalen Absenden statt, und erledigt folgende Geschäfte:

Traktandenliste

- a) Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Bekanntgabe der Beschlüsse des erweiterten Kantonalvorstandes
- d) Jahresbericht des Präsidenten und des Sportpräsidenten (diese Berichte sind schriftlich abzufassen, und nach Genehmigung zu den Akten zu legen)
- e) Jahresrechnung
- f) Bericht der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Sportkommission
- j) Wahl eines Ersatzrevisors
- k) Wahl eines Fähnrichs und eines Ersatzfährichs
- l) Festsetzung des Jahresbeitrages
- m) Festsetzung der Entschädigung zur Unterhaltung am Familienabend
- n) Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
- o) Mutationen
- p) Revision und Änderung der Statuten und des Sportreglementes
- q) Behandlung eingereicherter Anträge
- r) Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
- s) Verschiedenes

7.2. Die an der ordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Traktanden sind mindestens 2 Wochen vor der GV in der Keglerzeitung und auf der Homepage des FSKV zu publizieren.

7.3. Die an der GV zu behandelnden Anträge, darunter fallen auch jene zuhanden der DV des SSKV, sind spätestens bis zum 30. September schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

7.4. Die Traktandenliste der GV und die Texte der eingereichten Anträge werden allen Teilnehmern anlässlich der Sitzung des erweiterten Kantonalvorstandes verteilt.

7.5. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

7.6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei mehr als zwei Bewerbungen scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl für den nächsten Wahlgang aus. Besteht Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende Stichentscheid.

7.7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

7.8. Die Beschlüsse der GV sind in der Keglerzeitung zu publizieren.

VIII. Der erweiterte Kantonalvorstand

- 8.1. Dieser besteht aus:
- a) Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes (Präsident, Vizepräsident, Sportpräsident, Sekretär, Kassier)
 - b) Allen Klubpräsidenten oder deren Vertreter
 - c) Dem Obmann der Seniorenvereinigung
 - d) Dem Kantonalführer (ohne Stimmrecht)
- 8.2. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können nicht gleichzeitig ihren Klub vertreten.
- 8.3. Der erweiterte Kantonalvorstand tagt jährlich einmal im Verlaufe des Monats Oktober. Die Einladungen erfolgen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich. Den Einladungen sind die Traktandenliste, sowie die Vorschläge des Kantonalvorstandes, der Sportkommission und der Mitglieder beizulegen. Im Bedarfsfalle kann der Kantonalvorstand den erweiterten Kantonalvorstand zu einer ausserordentlichen Sitzung einladen.
- 8.4. Die vom erweiterten Kantonalvorstand zu behandelnden Anträge sind bis zum 30. September schriftlich und begründet an den Kantonalpräsidenten einzureichen.
- 8.5. Die Beschlüsse des erweiterten Kantonalvorstandes werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert, den Mitgliedern der GV zur Kenntnis gebracht, und mit den weiteren Beschlüssen der GV in der Sportkeglerzeitung publiziert.
- 8.6. Folgende Kompetenzen fallen dem erweiterten Kantonalvorstand zu:
- a) Behandlung der eingereichten Anträge
 - b) Festsetzung der Meisterschaftsabgaben an die Kantonalkasse
 - c) Festsetzung der Einsätze für die kantonale Klubmeisterschaft und den Weihnachtscup
 - d) Bestimmung des Wurfprogramms für den Weihnachtscup
 - e) Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Kategorienklassen, sowie der Mannschaften für den Kantonewettkampf und die Westschweizerwettkämpfe
 - f) Erstellung des Sportkalenders

IX. Der Kantonalvorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.
- Er konstituiert sich wie folgt und bestimmt einen Mutationsführer:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sportpräsident
 - d) Sekretär
 - e) Kassier
- 9.2. Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 9.3. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt das einfache Mehr. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und das Beschlussprotokoll den Vorstandsmitgliedern innert 14 Tagen zuzustellen.

- 9.4. Der Präsident führt kollektiv, zusammen mit dem Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.
- 9.5. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung.
- 9.6. Rücktritte von Mitgliedern des Kantonalvorstandes sind bis zum 30. September dem Kantonalpräsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich zu melden.
- 9.7. Folgende Kompetenzen fallen dem Kantonalvorstand zu:
 - a) Verkehr mit dem SSKV, den Unterverbänden und Sektionen, dem Westschweizer Verband, dem FVS, den Kegelbahnbesitzern, den Klubs und den Mitgliedern
 - b) Genehmigung zur Durchführung von Gabenkegeln an die sektionseigenen Klubs
 - c) Bestellung von Spezialkommissionen oder Komitees
 - d) Festsetzung der Spesen für die Vorstands- und Sportkommissionsmitglieder, sowie für die Delegierten
 - e) Organisation des Weihnachtscups, des Familienabends und der Preisverteilung in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Klub
 - f) Sanktionen gegen Klubs und Mitglieder

Auf Antrag oder in Zusammenarbeit mit der Sportkommission:

- g) Bestimmung der Austragungsorte für schweizerische und westschweizerische Wettkämpfe
- h) Bestimmung der Vertreter für die Delegiertenversammlungen
- i) Genehmigung der Spesenentschädigungen für die Kantonemannschaft, die Westschweizermannschaften und für den Teilnehmer am schweizerischen Einzelcupsieger-Final
- j) Festsetzung der Einkaufskosten für die verschiedenen kantonalen Auszeichnungen

X. Die Sportkommission

- 10.1. Die Sportkommission besteht aus:
 - a) Dem Sportpräsidenten
 - b) Dem Kantonalsekretär
 - c) Drei Mitgliedern des FSKV, die nicht Vorstandsmitglieder sind
- 10.2. Die Mitglieder der Sportkommission werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 10.3. Die Sportkommission versammelt sich auf Antrag des Sportpräsidenten oder auf Einladung des Kantonalvorstandes.
- 10.4. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Sportkommission genügt das einfache Mehr. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, und das Beschlussprotokoll den Sportkommissionsmitgliedern und dem Kantonalpräsidenten innert 14 Tagen zuzustellen.
- 10.5. Die Mitglieder der Sportkommission führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung.
- 10.6. Rücktritte von Sportkommissionsmitgliedern sind dem Kantonalpräsidenten bis zum 30. September zu melden.

10.7. Folgende Kompetenzen und Aufgaben fallen der Sportkommission zu:

- a) Verkehr mit der Sportkommission SSKV in Bezug auf die Erstellung des Sportkalenders und der eventuellen diesbezüglichen Änderungen, die Klubaussweise, die Ranglisten aller Meisterschaften, sowie die Rekurse und Spezialgesuche betreffend den Auf- und Abstieg.
- b) Verkehr mit den Klubs und den Mitgliedern der Sektion 25 betreffend Durchführung der Wettkämpfe, sowie den Klub- und Mitgliederausweisen
- c) Gesamtaufsicht über alle sportlichen Veranstaltungen
- d) Organisation und Überwachung des kantonalen Einzelcups, sowie der schweizerischen und westschweizerischen Wettkämpfe, in Zusammenarbeit mit den Klubs, und für die beiden letztgenannten Veranstaltungen zusätzlich mit dem Kantonalvorstand.
- e) Bestimmung des Wurfprogramms und des Austragungsmodus, sowie Festsetzung der Startgelder für den kantonalen Einzelcup
- f) Erstellung der kantonalen Klassemente und periodische Publikation der Zwischenranglisten in den Kegelbahnen und auf der Homepage des FSKV
- g) Einkauf der kantonalen Auszeichnungen
- h) Ausarbeitung des Verfahrens zur Ermittlung der Kategorienklassemente, sowie der Mannschaften für den Kantonewettkampf und die Westschweizerwettkämpfe, zuhanden des erweiterten Kantonalvorstandes
- i) Ausarbeitung aller Wurfprogramme zuhanden des erweiterten Kantonalvorstandes
- j) Festsetzung des internen Qualifikationsverfahrens für die Kantonemannschaft
- k) Organisation des Trainings und des Wettkampfes der Kantone- und der Westschweizermannschaften, sowie des Einzelcupsiegers
- l) Kontrolle der Kegelbahnen und deren Material
- m) Verwaltung und Pflege der Wettkampfbekleidung

10.8. Die Sportkommission hat das Recht, Bahnen für Veranstaltungen abzusprechen, wenn sich diese oder das zugehörige Material in schlechtem Zustand befinden.

XI. Finanzen

11.1. Die Einnahmen des FSKV bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen
- b) Den Erträgen aus Wettkämpfen
- c) Den Kapitalzinsen
- d) Dem Beitrag des Kantons via FVS
- e) Den Spenden
- f) Den Sponsoren- und Werbebeiträgen
- g) Den Erträgen aus Lottos oder anderen Veranstaltungen

11.2. Die Jahresbeiträge können an der GV bezahlt werden, oder sind spätestens bis zum 15. Dezember zu entrichten.

11.3. Die Klubs haben die Verpflichtung, den vom erweiterten Kantonalvorstand festgesetzten Prozentsatz der Bruttoeinnahmen einer Meisterschaft, die Verbandsabgabe SSKV sowie die Kosten für die Miete des Laptops und das Inserat im Sportkegler innerhalb von 10 Tagen nach deren Beendigung an die Kantonalkasse zu überweisen.

11.4. Das Verbandsvermögen ist zinstragend anzulegen.

11.5. Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.6. Der Kantonalpräsident sowie 2 Rechnungsrevisoren können zu jeder Zeit Einsicht auf den Stand der Kasse und deren Führung haben.

- 11.7. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach 2 Jahren scheidet der Dienstälteste aus.
- 11.8. Auf Einberufung des Kassiers erfolgt spätestens 3 Tage vor der GV die Kassarevision. Die Revisoren verfassen hierzu einen Bericht, und geben diesen der GV mit eventuellen Vorschlägen bekannt.

XII. Allgemeines

- 12.1. Beim Kantonalpräsidenten stehen jederzeit zur Verfügung:
- a) Die Verzeichnisse der jeweiligen Mitglieder mit allen erforderlichen Daten sowie jene der kantonalen und der schweizerischen Veteranen und Ehrenmitglieder
 - b) Verzeichnis über die neuen GV-Beschlüsse und jenen des erweiterten Kantonalvorstandes
- 12.2. Neueintritte, Austritte, Klubwechsel, Klubgründungen oder Klubauflösungen sind dem Mutationsführer zu melden.
- 12.3. Der Fähnrich und der Ersatzfähnrich werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 12.4. Der Fähnrich wird an Beerdigungen von Mitgliedern des FSKV, deren Ehegatten und von Personen, welche sich für den Kegelsport verdient gemacht haben, delegiert. Der Fähnrich nimmt seine Aufgaben an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes, am Kantonewettkampf und an den Westschweizerwettkämpfen wahr.

XIII. Schlussbestimmungen

- 13.1. Als Sport-, Wettkampf- und Sperrereglement gelten sinngemäss die Verordnungen des SSKV.
- 13.2. Für die Interpretation der Statuten und Reglemente des FSKV ist der Kantonalvorstand zusammen mit der Sportkommission zuständig.
- 13.3. Aus Gründen der Vereinfachung sind die Statuten in männlicher Form geschrieben. Der gesamte Inhalt hat auch für Keglerinnen Gültigkeit.
- 13.4. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2008 genehmigt, und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. November 1999.

Freiburg, den 26. November 2008

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Kolly

Katrin Thomi